

STATUTEN
des
KATHOLISCHEN ELTERNVEREINS
KOLLEGIUM ALOISIANUM-FREINBERG IN LINZ

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Katholischer Elternverein Kollegium Aloisianum-Freinberg in Linz“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- (1) Intensiven Kontakt und Aufrechterhaltung des guten Einvernehmens zwischen dem Lehrkörper und der Elternschaft der Schuljugend im Kollegium Aloisianum.
- (2) Zusammenkünfte zu gemeinsamer Beratung in Erziehungsfragen.
- (3) Förderung der geistigen Leistungsfähigkeit der Jugendlichen am Aloisianum.
- (4) Förderung der körperlichen Fitness der Schülerinnen und Schüler durch Wintersportwochen, Sommersportwochen, etc.
- (5) Beratung und Wahrung der Interessen und Rechte der Eltern und der kath. Schulen im Rahmen der verfassungsgemäß gewährleisteten Vereinsfreiheit.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs.2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Information der Eltern und Schüler sowie Kontaktnahme mit Entscheidungsträgern im Sinne des Vereinszweckes
 - b) Erarbeitung von Stellungnahmen und Informationen
 - c) Durchführung von religiösen, bildungspolitischen, pädagogischen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - d) Herausgabe von Publikationen
 - e) Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) freiwillige Spenden und Zuwendungen
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen
- d) Subventionen

§ 4: Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder, das sind Vater, Mutter oder andere Erziehungsberechtigte eines oder mehrerer Schülerinnen/Schüler des Aloisianum, die durch regelmäßige Zahlung des Mitgliedsbeitrags schlüssig ihre Zustimmung zur Mitgliedschaft im Elternverein erklären und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder, das sind Einzelpersonen, die für die Ziele des Vereins eintreten, das 18 Lebensjahr vollendet haben, ihren Beitritt anmelden und den von der Generalversammlung festgesetzten erhöhten Mitgliedsbeitrag zahlen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die auf Grund ihrer besonderen Verdienste um den Verein zu solchen ernannt werden.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive, die außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung.

Alle Mitglieder sind berechtigt, über alle in der Generalversammlung zur Beschlussfassung gestellten Anträge abzustimmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen, die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen, jederzeit die Vereinsinteressen zu wahren und zu fördern.

§ 6: Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

- (a) durch Tod, Austritt und bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages
- (b) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt
- (c) durch Verlust der Eigenberechtigung

§ 7: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 8 und 9), der Vorstand (§§ 10 bis 12), die Rechnungsprüfer (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

§ 8: Generalversammlung

- a) Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einmal jährlich, längstens bis 31.1. des laufenden Schuljahres einberufen. Die Einladungen zur Generalversammlung haben unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung längstens 8 Tage vor deren Abhaltung durch Rundschreiben an die Mitglieder zu erfolgen. Anträge und Beratungsvorschläge der Mitglieder müssen mindestens 3 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung dem Obmann oder dem Direktor der Schule schriftlich bekannt gegeben werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Den Vorsitz führt die/der Obfrau/Obmann oder deren/dessen Stellvertreter/in.
- b) Die außerordentliche Generalversammlung kann durch 1 Vorstandsmitglied oder durch mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden. Es gelten dafür die Regeln nach § 9a) sinngemäß.

§ 9: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Erstattung des Rechenschafts- und Kassaberichts,
- c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Statutenänderungen,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 10: Vorstand

Die Geschäfte des Vereins besorgt der Vorstand. Dieser besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter, einem Kassier und einem Schriftführer. Ihn unterstützen der Elternbeirat, die Schul- und Heimleitung. Der Elternbeirat umfasst je einen Vertreter der an der Anstalt geführten Schulklassen.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung bestimmter Vereinszwecke besondere Ausschüsse zu bilden und ordentliche Mitglieder in diese Ausschüsse zu entsenden. Der Vorstand entscheidet über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er hat jährlich den Rechenschaftsbericht und den Kassabericht für die Generalversammlung vorzubereiten, die Generalversammlung einzuberufen und deren Tagesordnung festzusetzen. In dringenden Fällen, insbesondere wenn wenigstens 1 Vorstandsmitglied dies verlangt, hat der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Alle Beschlüsse der Vereinsleitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist bei

Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Die Sitzungen werden vom Obmann oder seinem Stellvertreter geleitet.

Der Vorstand wird jährlich in der Generalversammlung gewählt.

Der Schriftführer hat die Einladung zu den Beratungen des Vorstandes bzw. des Arbeitsausschusses unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens 3 Tage vor deren Abhaltung an die Funktionäre auszusenden und ausgehende Schriftstücke gemeinsam mit dem Obmann oder dessen Stellvertreter zu zeichnen.

Dem Kassier aber obliegt die Verantwortung für das gesamte Vereinsvermögen.

§ 11: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 12: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von 2 Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 13: Rechnungsprüfer:

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 14: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach § 577 f ZPO.

- (2) Jeder Streitteil wählt zu diesem Zweck zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter und diese wählen ein fünftes Mitglied als Obmann. Mangels Einigung entscheidet über das fünfte Mitglied das Los. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits die beiden Mitglieder des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins übernimmt das vorhandene Vereinsvermögen die Leitung des Kollegium Aloisianum für wohltätige Zwecke.

Beschlossen in GV am 11.12.2006